



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 12/16/7.1G
Vom **18.04.2012**
P120199

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG)

12.0199.01 / 10.5134.03, Ratschlag des RR vom 14.02.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.0199.01 vom 14. Februar 2012 und nach dem mündlichen Antrag des Ratsbüros vom 18. April 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Beschliesst der Grosse Rat, dass die Initiative rechtlich zulässig ist, so entscheidet er noch an derselben Sitzung über das weitere Verfahren.

² Wird die rechtliche Zulässigkeit der Initiative gemäss § 16 oder § 17a durch ein Gericht festgestellt, so entscheidet der Grosse Rat über das weitere Verfahren an seiner nächsten ordentlichen Sitzung nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

³ Dabei entscheidet der Grosse Rat, die Initiative entweder

- a) sofort dem Volk ohne Empfehlung und nicht mit einem Gegenvorschlag vorzulegen oder

- b) sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.